



STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST STUTT GART

FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG MEDIENSPRECHEN

*Geänderte Fassung aufgrund des Akkreditierungsgutachtens,
vom Senat beschlossen am 25. Juni 2014*
*Aktualisierte Fassung durch Senatsbeschluss vom 8. Juli 2015,
24. Januar 2018, 4. Juli 2018 und 24. Juni 2020,
zuletzt geändert am 12. Mai 2021, 7. Februar 2024*

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 25. Juni 2014 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Rhetorik beschlossen. Die Ordnung wurde von der Rektorin am 26. Juni 2014 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Hauptfach und Pflichtfächer, Praktikum
- § 6 Studienplan
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Hochschulprüfung, Modulprüfung
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsprotokoll
- § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Modulabschluss

II. Hochschul-Prüfung

- § 21 Master-Grad
- § 22 Online-Prüfungen
- § 23 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 24 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung
- § 25 Umfang und Durchführung der Master-Prüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Master-Urkunde



III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Modul- und Hochschul-Prüfungen

§ 29 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Inkrafttreten



§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIELE DES STUDIUMS

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Mediensprechen.
- (2) Das Ziel des Studiums ist es, die sprecherischen Kompetenzen im Hinblick auf die Arbeit in den Medien zu professionalisieren.

Die Absolventen sollen in der Lage sein, in Medienanstalten und Medienunternehmen in vielfältiger Weise als Sprecher tätig zu sein.

Im Einzelnen sollen sie

- befähigt werden, verschiedene Rollen, speziell in Hörbuch und Hörspiel, künstlerisch anspruchsvoll und sprecherisch kreativ zu gestalten,
- weitreichende Kenntnisse im Analysieren und Beurteilen von Sprechleistungen am Mikrophon erwerben,
- über fortgeschrittene Kenntnisse der Anforderungen an Planung, Form, Struktur und praktischer Umsetzung von Interview und Moderation in den Medien verfügen,
- in der Lage sein, eigene Texte mediengerecht zu verfassen
- mit aktuellen Formen und Möglichkeiten des Qualitätsmanagements im Hörfunk vertraut sein.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät IV zuständig.

§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zu einem Master-Studium Mediensprechen kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studiums in Sprecherziehung oder Sprechwissenschaft an einer Musikhochschule oder an einer Universität bzw. eines vergleichbaren Studiums erbringt. Zusätzliche Voraussetzungen finden sich in der Anlage zur Immatrikulationssatzung.

§ 4 DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester beim konsekutiven Master-Studium und 4 Semester beim nicht-konsekutiven Master-Studium; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Das Studium umfasst das Hauptfach, Pflichtfächer und ein Praktikum.
- (3) Es schließt mit einer Master-Prüfung ab. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und



Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

- (5) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, bzw. Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achtens Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können grundsätzlich um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre.

§ 5 HAUPTFACH UND PFLICHTFÄCHER, PRAKTIKUM

- (1) Das Hauptfach steht im Mittelpunkt des Master-Studiums. Es wird im Gruppen- und Einzelunterricht vermittelt.
- (2) Pflichtfächer gewährleisten eine auf das Hauptfach abgestimmte Kompetenz.
Als Pflichtfächer sind zu studieren:
 - Rollenarbeit (Hörbuch)



- Seminar Didaktik und Methodik medialer Kommunikation
- Seminar Mediensprechen
- Interview in Medien
- Moderation in Medien
- Atem und Stimme
- Körper und Bewegung
- Sprechwissenschaft
- Sprechkunst (nur nicht-konsekutiv)
- Literatur und Poetik (nur nicht-konsekutiv)

Im Rahmen des Studiums ist ein 8-wöchiges Praktikum im Bereich Mediensprechen (Medienanstalten/Medienunternehmen) zu absolvieren.

- (3) Wahlfächer sind zu Pools zusammengefasst, die bestimmte Bereiche definieren. Der Studienplan legt fest, in welchem Umfang eine Auswahl aus vorgegebenen Wahlfächern zu belegen ist (Individuelle Lernleistung).
- (4) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

§ 6 STUDIENPLAN

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind im Studienplan niedergelegt (Anhang I).
- (2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich.
- (3) Berufspraktische Tätigkeiten, die nicht im Studienplan enthalten sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptfach des Studiengangs stehen, können bei entsprechendem Nachweis im Wahlbereich bzw. in Wahlbereichen angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prorektor, ggf. in Absprache mit dem jeweiligen Hauptfachlehrer.
- (4) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können auf Wahlbereiche angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prorektor.

§ 7 LEHRVERANSTALTUNGEN

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Unterricht: Vermittlung künstlerischer und sprechtechnischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht statt, in Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den wissenschaftlichen Fächern entspricht dies 45 Minuten.



- Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.

§ 8 MODULE

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 10 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II - Modulplan).
- (3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.
- (4) Der Unterricht im Hauptfach (§ 5 Abs. 1) besteht aus einem Modul, das mit der Master-Prüfung abgeschlossen wird.

§ 9 LEISTUNGSNACHWEISE UND LEISTUNGSPUNKTE

- (1) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden. Im Modul des Hauptfachs wird der Leistungsnachweis durch einen hochschulöffentlichen künstlerischen Vortrag erworben. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anhang II) festgehalten. Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die zum vereinbarten Zeitpunkt abgegeben wurden, soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewertung, gilt die Arbeit als bestanden.
- (2) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.² Das Master-Studium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 60 Credits.

² Demnach werden pro Semester 30 Credits (Leistungspunkte) vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.



§ 10 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND -LEISTUNGEN

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Workloads des Studiengangs ersetzen. Das Anrechnungsverfahren wird von der zuständigen Prorektorin für Lehre bzw. dem zuständigen Prorektor für Lehre, ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Institutsleitung, durchgeführt.

TEIL B: PRÜFUNGSORDNUNG

I. ALLGEMEINES

§ 11 ZWECK DER PRÜFUNG

Die Master-Prüfung dient dem Nachweis der Qualifikationen, die es dem Absolventen³ ermöglichen, als Sprecher in den Medien erfolgreich zu sein.

§ 12 HOCHSCHULPRÜFUNG, MODULPRÜFUNG

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Master-Prüfung.

³ Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.



- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang erworben hat.

§ 13 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 14 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- (1) Der Rektor bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommission der Prüfung im Hauptfach besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Lehrern möglichst des betreffenden Fachs. Hierzu zählen auch Personen aus dem festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte, die bei einem Bundesland oder an einer Musikschule in Baden-Württemberg eine Festanstellung haben, und Honorarprofessor*innen der HMDK. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Rektor bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (3) Im Rahmen der Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen gehört der Prüfungskommission ein Zweitkorrektor an.

§ 15 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:



1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei einer Hauptfachprüfungsleistung mit der Note 1 kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ in Verbindung mit einem Gutachten der Prüfungskommission vergeben werden. Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfungsnote (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | | | |
|-----------------|---|---|-------------------|
| von 1,0 bis 1,5 | = | 1 | sehr gut |
| von 1,6 bis 2,5 | = | 2 | gut |
| von 2,6 bis 3,5 | = | 3 | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0 | = | 4 | ausreichend |
| von über 4,0 | = | 5 | nicht ausreichend |
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus der Note der Abschlussprüfung sowie dem Durchschnitt der Noten der Seminare Didaktik und Methodik medialer Kommunikation sowie Sprechwissenschaft zusammen. Dabei zählt die Note der Abschlussprüfung vierfach, die Noten der Seminare Didaktik und Methodik medialer Kommunikation je einfach sowie die Durchschnittsnote der Seminare Sprechwissenschaft ebenfalls einfach. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 16 PRÜFUNGSprotokoll

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Es muss enthalten:
- Name und Studiengang des Prüfungskandidaten
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung



- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei Modulprüfungen den Namen des Prüfers
- das Prüfungsfach
- Benotung und im Rahmen der Master-Prüfung gegebenenfalls eine kurze Begründung
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).

§ 17 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

§ 18 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.



- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin und spätestens nach einem Jahr möglich.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 20 MODULABSCHLUSS

- (1) Der Modulabschluss bedarf einer Anmeldung bei der jeweiligen Fakultät. Dazu sind die erbrachten Leistungspunkte und Prüfungsergebnisse vorzulegen.
- (2) Nach erfolgreichem Modulabschluss wird von der Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die besuchte Lehrveranstaltung, die darin erbrachten Leistungspunkte und die Modulnote hervorgehen.

II. HOCHSCHUL-PRÜFUNG

§ 21 MASTER-GRAD

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 22 ONLINE-PRÜFUNGEN

- (1) Wird eine Prüfung online durchgeführt, steht es den Studierenden frei, diese Prüfung in der HMDK zu absolvieren. Die HMDK bietet grundsätzlich auch eine Präsenzvariante in den Räumen der Hochschule an.
- (2) Die an einer Prüfung außerhalb der HMDK online teilnehmenden Studierenden versichern bis einen Tag vor dem Prüfungstermin gegenüber der/dem Prüfer*in schriftlich (auch per E-Mail), dass sie die Prüfungsleistungen alleine und ohne fremde Hilfsmittel erbringen. Sie



versichern damit auch, dass sie in einem Raum arbeiten, in dem ein für die Prüfung notwendiges Equipment (z. B. Klavier) zur Verfügung steht. Desweiteren versichern sie, für eine stabile Internetverbindung zu sorgen.

- (3) Die online teilnehmenden Studierenden erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Zugangsdaten für die von der HMDK verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme und nehmen am Prüfungs-Meeting teil. Sie müssen über die gesamte Prüfungsdauer per Video teilnehmen, damit die/der Prüfungsverantwortliche den Raum bzw. den gesamten Arbeitsplatz jederzeit einsehen kann.
- (4) Bei Klausuren und vergleichbaren Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben zu Prüfungsbeginn ins E-Learning-System der HMDK gestellt und können dort abgerufen werden.
- (5) Am Ende der Prüfung erfassen die online teilnehmenden Studierenden auf Anforderung eine digitale Abbildung ihrer Prüfungsleistung und schicken das Dokument unmittelbar per E-Mail an eine von der/vom Prüfer*in angegebene Adresse. Die Prüfung ist beendet, wenn die/der Prüfer*in den Empfang der Dokumente bestätigt.
- (6) Die online teilnehmenden Studierenden können jederzeit Fragen über den Chat stellen, die/der Prüfungsverantwortliche kann sie auch jederzeit kontaktieren.
- (7) Ist die Internet- oder Videoverbindung für längere Zeit (mehr als 10 Minuten) unterbrochen, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie muss dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 23 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Prüfungen im Hauptfach sind öffentlich. Der Rektor kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.
- (3) Die Aufzeichnung von Prüfungen (Audio, Video) ist unzulässig. Das Mitglied der Prüfungskommission, das den Vorsitz übernommen hat, kann unzulässige Aufzeichnungen jederzeit untersagen. Wer diesen Anweisungen keine Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Unzulässige Aufzeichnungen finden weder in die Bewertung der Prüfung Eingang noch führen sie zu einer Aberkennung des Prüfungsergebnisses.

§ 24 MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR MASTER-PRÜFUNG

- (1) Die Meldung zur Master-Prüfung erfolgt spätestens zu Beginn des Prüfungssemesters.
- (2) Der Meldung sind beizufügen



- das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung bzw. Diplom-Prüfung;
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan (Anhang II) bis zum Zeitpunkt der Meldung vorgesehenen Module;
 - eine Erklärung des Kandidaten, dass er keine Master-Prüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik der BRD oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
- die Anmeldefrist überschritten ist oder
 - die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung erfolgt. Mit dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden. Die Frist kann in besonderen Fällen vom Rektor um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 25 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER MASTER-PRÜFUNG

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus der Prüfung im Hauptfach (Anlage III).
- (2) Dauert ein Vortrag länger als in Anlage III vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erreicht wird.

§ 26 ZEUGNIS

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs, das Hauptfach sowie die Gesamtnote (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma) enthält. Es ist vom Rektor und vom Studiendekan zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Das Master-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma).
- (3) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ (4,0) erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welche Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann.



- (5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- (6) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 27 MASTER-URKUNDE

Nach bestandener Master-Prüfung erhält der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und dem Hauptfachlehrer unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 UNGÜLTIGKEIT VON MODUL- UND HOCHSCHUL-PRÜFUNGEN

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgestellt werden.



§ 29 VERSAGEN DER WIEDERHOLUNG UND ERLÖSCHEN DES UNTERRICHTSANSPRUCHES

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Prüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 30 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 31 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 2024

KS Axel Köhler
Rektor

Anlage

- I. Studienplan mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte
Prüfungsanforderungen im Hauptfach zur Master-Prüfung

